OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351452/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 8. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.10.2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.10.2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die ausbezahlten Sozialhilfeleistungen im Zeitraum April 2023 bis Juli 2023 in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen in der Höhe des Gesamtbetrages von 1.058,25 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides auf das Konto B__ unter Angabe der Personenzahl rückzuerstatten habe.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) aus:

„Mit Bescheid vom 28.8.2023 haben Sie Sozialhilfe, befristet bis 31.1.2024, zuerkannt erhalten. Eine zuvor zuerkannte Leistung war bis 31.7.2023 befristet.
Bei Antragsstellung waren Sie nach wie vor noch an der Adresse C__ gemeldet, es handelt sich hierbei um ein Übergangswohnen gem. § 17 Abs. 3, Zi. 5 Oö. CHG, und liegt die Zuständigkeit für die Auszahlungen von Leistungen der Sozialhilfe beim Land Oö.
Sie sind am 27.9.2023 auf die Adresse D__ übersiedelt; hierbei handelt es sich um eine Privatvermietung der E__. Ab 27.9.2023 ist somit der Magistrat der Landeshauptstadt Linz Träger der Sozialhilfe.
Wie im Zuerkennungsbescheid vom 28.8.2023 bereits ausführlich erläutert, wurden gemäß den, im Zuge der letzten Antragstellung vorgelegten Kontoauszügen seit mindestens April 2023 finanzielle Hilfen in Form von Kontoüberweisungen auf Ihr Girokonto von unterschiedlichen Personen gesichtet. Diese Kontoüberweisungen im Sinne von eigenem Einkommen wurden der Behörde während des damaligen Sozialhilfebezuges nicht gemeldet und waren diese Einkünfte folglich bei der Bemessung der Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen, indem die Ihnen gewährten Geldleistungen seit April 2023 als Einkommen auf den damaligen bereits erfolgten Sozialhilfeauszahlungen April bis Juli 2023 rückwirkend in Abzug zu bringen waren.
Durch die Nichtbekanntgabe dieses zusätzlichen Einkommens ist bei Ihnen im Zeitraum von April 2023 bis Juli 2023 ein Übergenuss in der Höhe von gesamt € 1.277,00 entstanden, der durch Einbehalt von laufenden Leistungsbestandteilen ab August 2023 bis zum Zeitpunkt Ihres Auszuges aus dem Übergangswohnen per 27.9.2023 in der Höhe von 15% /Monat auf einen Betrag iHv € 1.058,25 reduziert werden konnte.
Sie unterliegen somit der Rückerstattungspflicht über die vom Land Oö zu viel ausbezahlte und zu Unrecht bezogene Sozialhilfe iHv gesamt € 1.277,-, welche bereits durch Raten-Einbehalt auf € 1.058,25 reduziert werden konnte.
Aufgrund des Wechsels des Sozialhilfeträgers ab 27.9.2023 kann dieser jetzt noch offene Betrag iHv € 1.058,25 jedoch nicht weiter durch Einbehalte von laufenden Leistungsbestandteilen reduziert werden, sondern ist nunmehr direkt an das Land Oö rück zu erstatten.“

I.2. Die Bf brachte in ihrer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vor, dass ihr ihre Freunde Geld geliehen haben, das sie zurückzuzahlen habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.08.2023 wurde der Bf unter Spruchpunkt 1. Sozialhilfe ab 01.08.2023, befristet bis 31.01.2024, zuerkannt.
In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt (derzeit Leistungen des AMS Linz und Zuwendungen dritter Personen) einzusetzen sind.
Die Bf hat zuvor schon Sozialhilfe zuerkannt erhalten; diese Leistung war bis 31.07.2023 befristet.

Mit Weitergewährungsantrag vom 21.06.2023 wurden von der Bf Kontoauszüge vorgelegt, aus denen ersichtlich ist, dass sie im Zeitraum April 2023 bis Juli 2023 laufend finanzielle Unterstützung von unterschiedlichen Personen in Form von monatlichen Kontoüberweisungen in unterschiedlicher Höhe erhalten hat.
Im April 2023 wurden 70 Euro an die Bf überwiesen, im Mai 2023 335 Euro, im Juni 2023 270 Euro und im Juli 2023 552 Euro. Insgesamt wurden der Bf von dritter Seite 1.227 Euro überwiesen.

Durch den Einbehalt von laufenden Leistungsbestandteilen in der Höhe von 15 % pro Monat ab August 2023 bis zum Auszug aus dem Übergangswohnen mit 27.09.2023 hat sich der Betrag auf 1.058,25 Euro reduziert.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rück zu erstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Vorliegend wurde von der Bf mit Eingabe vom 21.06.2023 unter Verwendung des von der Behörde bereitgestellten Formulars um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG angesucht. In diesem Formular wird u.a. darauf hingewiesen, dass Leistungen Dritter einzusetzen sind und jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, wozu auch Änderungen der Vermögens- und Einkommensverhältnisse gehören, der Behörde zu melden ist. Für die Bf war - wie auch für andere Antragsteller - mit der Beantragung der verfahrensgegenständlichen Leistungen sohin erkennbar, dass sie verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben über ihre aktuelle Notlage sowie ihre Einkommens- und Vermögenssituation zu machen sowie allfällige Änderungen der Behörde bekanntzugeben. Im Zeitraum April 2023 bis Juli 2023 erhielt die Bf freiwillige Leistungen Dritter, eine Bekanntgabe diesbezüglich an die Behörde ist jedoch nicht erfolgt, weshalb von einer Verletzung der Anzeigepflicht auszugehen ist. Zu prüfen ist nun, ob der Bf dadurch eine Leistung der Sozialhilfe zu Unrecht zugekommen ist.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter (sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen) anzurechnen sind.
Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
Gegenständlich wurden die Leistungen im Zeitraum April 2023 bis Juli 2023, sohin für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten, gewährt und unterliegen diese Zuwendungen sohin auch nicht der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG.

Bereits im Erkenntnis vom 04.07.2018, Ro 2018/10/0007, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben haben. Die Entscheidung erging zu Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes. Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen gleichlautend zu den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, das heißt, sie weisen den gleichen Regelungsinhalt auf, und bezog sich das Erkenntnis im Grunde auf den gleichen Sachverhalt wie vorliegend, nämlich auf die Einrechnung einer von einem Freund des Hilfeempfängers gegen spätere Rückzahlung gewährten Überbrückungshilfe in der Höhe von 400 Euro. Dieses Erkenntnis ist sohin für den vorliegenden Fall einschlägig.
Nach diesem Erkenntnis „*ist diese Bestimmung nämlich mit Blick auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 leg. cit. auszulegen, durch den der Nachrang der Mindestsicherung zum Ausdruck gebracht wird. Nach der gebotenen systematischen Auslegung stellt § 5 Abs. 1 leg. cit. auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite ab; diese sind jedenfalls insoweit anzurechnen, als sie Ausmaß oder Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (vgl. VwGH 20.05.2015, 2013/10/0181). Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die gegenständliche dem Mitbeteiligten gewährte Überbrückungshilfe als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen ist*."

Im Lichte dieser Judikatur ist davon auszugehen, dass die der Bf zugekommenen Zuwendungen in der aufgezeigten Höhe und Dauer nicht von der Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe ausgenommen sind.
Der gebotenen Anrechnung steht auch nicht entgegen, dass die Zuwendung durch Dritte „leihweise" erfolgt ist und die ausgeliehenen Beträge zurückzuzahlen sind. Im oben angeführten Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof auch auf diese Frage eingegangen und führt dazu aus, dass sich eine dem Hilfebedürftigen gewährte „Leihgabe" als eine Geldleistung erweist, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen ist (siehe hierzu auch VwGH 27.09.2018, Ro 2017/10/0018).

Auch der Umstand, dass die Bf die Leistungen möglicherweise bereits vor Einleitung des Kostenersatzverfahrens gutgläubig verbraucht hat, ändert nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 01.06.2005, 2003/10/0073) nichts an deren Anrechenbarkeit.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Die Bf wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf

andere Weise nicht möglich ist oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zugemutet werden kann. Für eine derartige Bewilligung hat sich die Bf nicht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu wenden, sondern direkt an die belangte Behörde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier